

Gemeinsame Empfehlung der Landesregierung von Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz

Präambel

Infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ist die Lage der Gasversorgung in Deutschland angespannt. Um eine Gasmanngelage abzuwenden, ist eine gesamtgesellschaftliche Reduktion des Gasverbrauchs erforderlich. Aufgrund des Ausbleibens der russischen Gaslieferungen und des Zukaufs von teurem Gas aus anderen Ländern, müssen alle Verbraucherinnen und Verbraucher mit deutlich steigenden Energiekosten rechnen. Dies gilt gleichermaßen für private Haushalte, die Wirtschaft, das Land und die Kommunen. Für die Kommunen in Rheinland-Pfalz geht es nun darum, noch intensiver Energie vor Ort einzusparen.

Durch die individuelle Umsetzung der einzelnen Bausteine des empfohlenen Maßnahmenpakets durch alle Kommunen in Rheinland-Pfalz, soll das von der EU-Kommission in der *VERORDNUNG (EU) 2022/1369 vom 5. August 2022* beschlossene Einsparziel von 15 Prozent des Gasverbrauchs - bezogen auf den durchschnittlichen Jahresverbrauch der letzten fünf Jahre - auf kommunaler Ebene erreicht werden.

Beim Spitzengespräch „Energieversorgung“ am 20. Juli 2022 haben die Kommunalen Spitzenverbände mit dem Land das gemeinsame Ziel einer 15-prozentigen Energieeinsparung verabredet. Die Umsetzung der Energieeinsparmaßnahmen vor Ort benötigt einen breiten gesellschaftlichen Konsens und setzt ein landesweit abgestimmtes Vorgehen bei konkreten Maßnahmen voraus.

Die in dieser Empfehlung genannten Maßnahmen zur Einsparung beim Gasverbrauch durch die Kommunen in Rheinland-Pfalz ergänzen die durch die beiden Bundesverordnungen angeordneten Handlungen.

Die Vorgaben des Bundes basieren auf den Verordnungen zur Sicherung der Energieversorgung (seit 01.09.2022 Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) für sechs Monate und seit 01.10.2022 Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSimiV) für 24 Monate und stehen in Verbindung mit dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG). Die Empfehlungen seitens des Landes und der Kommunalen Spitzenverbände leisten einen weiteren Beitrag zur umfassenden Energieeinsparung.

Die vorliegende Empfehlung von Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden trägt der Vorbildfunktion der Kommunen Rechnung; die Umsetzung der Maßnahmen, außerhalb der Bundesverordnungen, ist aktuell freiwillig und auf Ebene der Kommunen durch die zuständigen Stellen zu beschließen. Sie kann zudem nur im Rahmen des vor Ort rechtlich Machbaren erfolgen.

Zum Zeitpunkt dieser Empfehlung ist offen, wie sich die weitere Belieferung mit Gas entwickeln wird, und ob uns ein kalter oder ein milder Winter bevorsteht. Die gemeinsame Empfehlung von Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden ist von dem Bestreben getragen, dass sowohl für den Winter 2022 / 2023 als auch für den Winter 2023 / 2024 eine Gasmangellage verhindert wird. Da durch die Bundesvorgaben allenfalls ein gutes Drittel des Einsparziels von 15 Prozent erreichbar ist, ist es unabdingbar, dass alle Kommunen in Rheinland-Pfalz weitere Maßnahmen umsetzen. Dabei ist vor Ort zu entscheiden, welche Instrumente geeignet sind, um das 15 Prozent-Ziel auf eine sozial ausgewogene und volkswirtschaftlich sinnvolle Art und Weise zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist den Tatsachen Rechnung zu tragen, dass eine erhebliche Unsicherheit darüber besteht, wieviel Energie durch die einzelnen Maßnahmen, auf die jeweilige Kommune bezogen, absolut eingespart und welche Heizenergieeinsparung den kommunalen Einrichtungen abverlangt werden kann. Zudem sollten stets die Folgen auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Blick behalten werden.

Landesregierung und kommunale Spitzenverbände sind sich bewusst, dass die aufgeführten Maßnahmen Bürgerinnen und Bürgern und der Öffentlichkeit – zumal nach zwei Jahren Pandemie – viel abverlangen. Sie sind sich aber einig, dass die vorliegende Situation keine andere verantwortliche Entscheidung zulässt.

Vorliegende Empfehlung fokussiert sich auf diejenigen Maßnahmen, die unmittelbar und indirekt der Gaseinsparung dienen und sind ausschließlich auf den Gasverbrauch in einer Kommune bezogen. Gleichwohl ist auch die Einsparung von Strom aktuell von großer Bedeutung und wegen der Gasverstromung sowohl für den Gasverbrauch als auch den Gaspreis von Relevanz. In einem weiteren Maßnahmenblock sind deshalb diejenigen stromsparenden Maßnahmen aufgeführt, die einen relativ großen Beitrag zur Stromeinsparung liefern. Landesregierung und Kommunale Spitzenverbände empfehlen auch hier die Umsetzung in den Kommunen. Die Kommunen tragen mit den nachgenannten Maßnahmen wesentlich zur Sicherung der Gasversorgung im Land, der Entlastung ihrer Haushalte und der Einsparziele bei. Die aufgeführten Maßnahmen sind geringinvestiv, rentierlich und würden deshalb von der Kommunalaufsicht grundsätzlich nicht beanstandet werden. Mittel- und langfristig können Kommunen ihren Energieeinsatz auch dadurch optimieren, dass sie, gerne unterstützt durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz, ein strukturiertes Energiemanagement einrichten.

Nr.	Quelle	Maßnahme	Wirkungsbereich & Spezifikation	Einsparpotential pro Gebäude ¹ und Jahr
Bundesevorgaben zur Gasmangellage				
Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig und mittelfristig wirksame Maßnahmen				
1.	§ 5, 6 EnSi-kuMaV	<p>Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen, Höchstwerte für Lufttemperatur in Arbeitsräumen (<19 Grad-Regelung>)</p> <p>Gemeinschaftsflächen die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, wie z. B. Flure, Lagerräume, Aulen. Thermostatventile auf Frostschutz und blockiert. Türen müssen geschlossen bleiben.</p> <p>Einstellung der maximalen Raumtemperatur über Regelungs- und Pumpeneinstellungen, ansonsten durch Einstellung Thermostatventile durch Nutzer.</p>	<p>Alle öffentl. Geb. (inkl. Kultureinrichtungen, Versammlungsräume)</p> <p>Gilt nicht für Schulgebäude und KiTas</p> <p>Umgehend umzusetzen</p>	15 % Gas
2.	§ 7 EnSi-kuMaV	<p>Trinkwassererwärmung</p> <p>Hygienische Anforderungen sind zwingend zu beachten. DIN EN 1717, DIN 1988, DIN EN 806</p> <p>Abschaltung dezentraler Trinkwasser-Erzeuger, wie Durchlauferhitzer, dezentrale Kleinspeicher.</p>	<p>Alle öffentl. Geb.</p> <p>Gilt nicht für Schulgebäude und KiTas</p> <p>Umgehend umzusetzen</p>	5 % Strom
3.	§ 8 EnSi-kuMaV	<p>Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern untersagt</p> <p>Beleuchtung abstellen, Reklamen limitieren. Ausnahmen bilden Sicherheits- und Notbeleuchtungen.</p>	<p>Alle öffentl. Geb.</p> <p>Umgehend umzusetzen</p>	10 % Strom

¹ Ausgehend von der Annahme eines durchschnittlich ausgestatten und genutzten Gebäudes. Tatsächliche Einsparmöglichkeiten sind nur individuell vor Ort ermittelbar.

4.	§ 2 EnSi-miMaV	<p>Heizungsprüfung und -optimierung</p> <p>Anpassen der Heizzeiten der einzelnen Heizkreise auf die tatsächlichen Nutzungszeiten (optimiertes Nutzungsprofil); Senkung der Raumtemperatur außerhalb der Nutzungszeiten (z. B. Nacht, Wochenende, Schließtage) → Anpassungen der Regelungs- und Pumpeneinstellungen.</p> <p>Umsetzung technischer Maßnahmen zur Volumenstromregelung, z. B. Einbau von Strangreguliertventilen, Differenzdruckreglern, Volumenstromreglern.</p> <p>Einbau von Filtern, Schmutzfängern, Abscheider zur Erhaltung der Funktionalität, Effizienz und Lebensdauer von Heizungsanlagen; Reinigung von Kessel, Brenner und Wärmetauscherfläche; Abgasverlustvermeidung.</p>	<p>Gasversorgte Geb.</p> <p>Durch fachkundige Person umzusetzen</p> <p>Umgehend anzugehen, dabei Priorisierung nach Einspareffekt</p>	10 % Gas
5.	§ 3 EnSi-miMaV	<p>Hydraulischer Abgleich</p> <p>Bezogen auf Wärmeverteilung und Rohrleitungssystem zur Optimierung der Wasserumlaufmengen bzw. zur Systemtemperaturreduzierung; Ventile tauschen und einstellen, evtl. Thermostatköpfe ersetzen.</p>	<p>Ab 1.000 qm beheizte Grundfläche</p> <p>Gasversorgte Geb.</p> <p>Umgehend anzugehen, dabei Priorisierung nach Einspareffekt</p>	15 % Gas
Zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung der Energieeinsparziele				
6.		<p>Maßnahmenkaskade in Liegenschaften, die nicht von Maßnahme 1 betroffen sind.</p> <p><i>Die Umsetzung dieser Maßnahmenkaskade ist in den Kommunen individuell zu prüfen und umzusetzen, um das Ziel von</i></p>	Umgehend umsetzbar	

		mindestens 15 % Einsparungen beim Energieträger Erdgas zu erreichen.		
6. a)		<p>Temperaturabsenkung Ausgenommen: Krankenhäuser, Kitas, Senioreneinrichtungen, Schulen (insbesondere Grund- und Förderschulen) und ähnliche Einrichtungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Temperaturabsenkungen in allen öffentlichen Einrichtungen. Spezielle Regelungen: a) Schwimmbäder (Absenkung der Wasser- und Lufttemperatur um 2°C, in der Regel nicht unter 26 °C Wassertemperatur. Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit beachten; Einsparung Raumluftechnische Anlagen durch Senkung Lufttemperatur. Lufttemperatur muss immer 2°C höher als Wassertemperatur sein, sonst Kondensationsgefahr.) b) Sporthallen (Reduzierung Temperatur. In Sporthallen auf 16°C) <p>Anpassung der Raumtemperatur in weiterführenden Schulen Im Rahmen der Vorgaben der Branchenregel Schule der DGUV unter Einhaltung der vorgesehenen Mindesttemperaturen von 20°C. Auf die besonderen Bedürfnisse beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher ist Rücksicht zu nehmen.</p>	Umgehend umsetzbar	<p>Ca. 6 % Gas pro °C</p> <p>25% Gas</p> <p>12% Gas</p>
6. b)		<p>Teilschließung Ausgenommen: Krankenhäuser, Kitas, Schulen, Senioreneinrichtungen und ähnliche Einrichtungen.</p>	Umgehend umsetzbar Konkrete Zeiträume festzusetzen	

		Teilschließung von öffentlichen Einrichtungen wo möglich und in Bezug auf die Einsparziele zielführend. Zugleich Teile der öffentlichen Daseinsvorsorge aufrechterhalten		nicht pauschal bestimmbar
6. c)		<p>Komplettschließung Ausgenommen: Krankenhäuser, Kitas, Schulen, Senioreneinrichtungen und ähnliche Einrichtungen.</p> <p>Komplettschließung von öffentlichen Einrichtungen, wo dies unumgänglich ist, um die formulierten Energieeinsparziele zu erreichen</p>		nicht pauschal bestimmbar (Für energieintensive Einrichtungen sehr hoch.)
7.		<p>Dämmung Heizungsrohre (Vorlauf / Rücklauf / Wasser) und Heizkörpernischen</p> <p>Einhaltung Bautechnischer Anforderungen.</p> <p>Verweis GEG §71, GEG Anlage 8.</p> <p>Anbringung von Dämmung an Heizungsleitungen und Armaturen. Heizkörpernischen so dick wie möglich dämmen und mit Reflektionsfolie versehen.</p>	Umgehend umsetzbar; ggf. auch in Eigenleistung möglich	4 % Gas
8.		<p>Dämmung oberste Geschossdecke</p> <p>Einhaltung bautechnischer Anforderungen.</p> <p>Verweis DIN 4108-2.</p>	wenn Dachgeschoss unbeheizt; ggf. auch in Eigenleistung möglich; Priorisierung nach Einspareffekt	8 % Gas
9.		<p>Dämmung Kellerdecke</p> <p>Einhaltung Bautechnischer Anforderungen.</p>	wenn Keller unbeheizt	5 % Gas

		Verweis DIN 4108-2. Dämmung gegen unbeheizte Kellerräume prüfen und ggf. Material beschaffen (U-Wert < 0,2 W/m²K) und anbringen.	Priorisierung nach Einspareffekt Denkmalschutz beachten	
10.		Abdichtung / Nachbesserung Dichtungen Fenster, Türen & Fassade Erneuern von Dichtungen; Nachstellung von Schließmechanismen; Windfang, Filzvorhang; Risse und Fugen in der wärmeübertragende Gebäudehülle von außen und innen verschließen; unteren Abschluss eines Wärmedämmverbundsystems prüfen – Fugen eventuell dauerelastisch verschließen.	Alle Gebäude Priorisierung nach Einspareffekt	2,5 % Gas
11.		Raumlufttechnische Anlage wärmeseitige Regelung Im Sommerbetrieb: Abschalten der Umwälzpumpe zur RLT-Anlage, um keine Wärme zuzuführen; Prüfen der hydraulischen Weiche.	Gebäude mit raumluftechnischen Anlagen	20 %
12.		Dienstanweisung Energie Schriftlich festgehaltene Regeln über den Umgang mit Energie in den kommunalen Liegenschaften. Vorgaben für Raumtemperaturen; Zuständigkeiten für Energiebelegange (Person / Team); Nutzersensibilisierung; Regeln für den Betrieb technischer Anlagen; Verhalten bei Störfällen und festgestellten Mängeln; Organisation Energiemanagement; Wartung, Reinigung und Freistellung Heizkörper / Thermostate; Verbrauchsmonitoring.	Umgehend umsetzbar Muster Dienstanweisung (lang) Muster Dienstanweisung (kurz)	5-15 % Gas & Strom

13.	§ 3 EnSi-miMaV freiwillig	Hydraulischer Abgleich Hydraulischer Abgleich der Wärmeverteilung / des Rohrleitungssystems zur Optimierung der Wassermengen bzw. zur Systemtemperaturreduzierung.	Für Gebäude unter 1.000 m ² Priorisierung nach Einspareffekt	15 % Gas
14.		Schließung von gas- oder strombetriebenen Saunas Versetzung in Ruhebetrieb.	Umgehend umsetzbar	80 % Gas & Strom
15.		Reduktion der Nutzungszeiten öffentlicher Gebäude um Heizkreise zu reduzieren und Absenkezeiten zu verlängern; Zusammenlegungen von Nutzungseinheiten; nur noch in Zeiten von Kernnutzungen (je nach Nutzungsform) beheizen; Öffnungszeiten verkürzen; Homeoffice.	Umgehend umsetzbar	nicht pauschal bestimmbar
Empfohlene Maßnahmen zur Reduzierung des Stromverbrauchs				
16.		Beleuchtungswechsel LED Außen-, Innen- und Straßenbeleuchtung: Nachrüstung Regelung (Präsenzmelder, Tageslichtsensoren etc.).	Alle öffentlichen Gebäude und Straßenbeleuchtung Priorisierung nach Einspareffekt	Strom (bis zu 70 %)
17.		Raumluftechnik (RLT)-Anlagen optimieren Anpassung Regelung, Steuerung. Abdichtung Luftkanalsystem; Reduzierung der Wärmeverluste durch nachträgliche Wärmedämmung der Außen- und Fortluftleitungen bei Innenaufstellung oder der Zu- und Abluftleitungen bei Außenaufstellung; Wärmerückgewinnung nachrüsten	Priorisierung nach Einspareffekt	15 % Strom

18.	Reduzierung Straßenbeleuchtung Ein- und Ausschaltzeiten anpassen; bedarfsorientierte Regelmöglichkeiten nachrüsten.	Verkehrssicherungspflicht beachten LED-Beleuchtung ausgenommen	Nicht pauschal bestimmbar
19.	Heizungspumpentausch Einbau hocheffiziente Heizungs- bzw. Trinkwasserzirkulationspumpen.	Alle öffentlichen Gebäude Verbindung mit Hydraulischem Abgleich prüfen Priorisierung nach Einspareffekt	10 % Strom
20.	Reduzierung weihnachtsbezogener Energieverbräuche Beleuchtung, (z. B. Reduzierung der Beleuchtung, Verzicht auf Beleuchtung ab 23 Uhr), Verzicht auf Eislaufbahnen, Skianlagen.		Nicht pauschal bestimmbar